

tretern für Inneres und eines hauptamtlichen Mitarbeiters für das Sachgebiet Inneres in den Städten gesammelt worden. Diese sollen eine gewisse Koordinierungsfunktion in den Fragen der Kriminalitätsvorbeugung ausüben. Die Hauptrichtung muß jedoch darin bestehen, die kollektive Verantwortung des Rates und die persönliche Verantwortung der Ratsmitglieder für ihre Leitungsbereiche hinsichtlich der Organisation der Vorbeugung zu stärken. Bei allen weiteren Untersuchungen muß strengstens berücksichtigt werden, daß die Leitungsstruktur des Kreises nicht schematisch auf die Stadtebene übertragbar ist.

Hinsichtlich der Wechselbeziehungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen und den Betrieben des Territoriums bei der Gestaltung des Vorbeugungssystems in der Stadt wurde in der Beratung erneut bestätigt, daß ihr koordiniertes Zusammenwirken in bezug auf die eben skizzierten inhaltlichen Schwerpunkte im Territorium die Effektivität des Vorbeugungsprozesses entscheidend beeinflußt. Es wurde herausgearbeitet, daß das Niveau der Komplexität vor allem davon abhängt, wie in den Betrieben selbst eine planmäßige und zielgerichtete Vorbeugungsarbeit organisiert ist, führt doch das Zusammenwirken mit der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen nicht zu einer Minderung ihrer Verantwortung, sondern setzt deren optimale Verwirklichung voraus.

Dabei wird die Kriminalitätsvorbeugung im Betrieb um so wirksamer sein, je mehr das einheitliche Wirken der staatlichen Leiter, der gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive der Werktätigen gesichert ist. Gerade hierauf konzentrieren sich gegenwärtig die Bemühungen. Die Vertreter der Betriebe (z. B. des VEB Max-Hütte Unterwellenborn, des VEB Farbenfabrik Wolfen u. a.) hoben die Wirksamkeit der in der Praxis entwickelten Werkleiterdienstsanweisungen zur komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen hervor, die besonders auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Betriebe orientieren und das System der Verantwortung vom Betriebsleiter bis hin zum Meister zum Gegenstand haben. Allerdings können diese Werkleiterdienstsanweisungen für sich genommen nicht die im Betrieb bestehenden vielfältigen staatlich-gesellschaftlichen Organisationsformen der sozialistischen Demokratie zur Systemwirkung bringen, weil sie die gesellschaftlichen Leitungen, Kommissionen, Aktive usw. nicht verpflichten können. Einige Betriebe arbeiten aus diesem Grunde einheitliche betriebliche Leitungsdokumente aus, die den Charakter von Vereinbarungen zwischen dem Werkdirektor und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen tragen und gemeinsame und gegenseitige Verpflichtungen enthalten.

Weiter untersucht werden muß die Frage, wie der Betriebsleiter als Einzelleiter seine persönliche Verantwortung für die Leitung der Vorbeugungstätigkeit im Betrieb am effektivsten wahrzunehmen vermag. Dabei spielen, wie die Diskussionsberichte zeigten, die Kaderabteilungen im Betrieb eine bedeutsame Rolle. Sie analysieren die Probleme der Vorbeugung und Erziehung von Rechtsverletzern. In vielen Fällen bilden sie das Informationszentrum und üben auch im Auftrage des Betriebsleiters bestimmte Kontrollaufgaben aus. Mit Recht wurde jedoch in der Diskussion darauf hingewiesen, daß dadurch keineswegs die Verantwortungs- und Leitungsstruktur verzerrt werden darf und die staatlichen Leiter im Betrieb nicht von ihrer Verantwortung für die Vorbeugungs- und Erziehungsaufgaben entbunden werden dürfen.

Einige Teilnehmer legten ihre Erfahrungen dar, die sie mit betrieblichen Sicherheitskonferenzen gesammelt haben, an denen die staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane, die Schöffen des Betriebes, die Vorsitzenden